



Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde Fockbek

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek, Friedhofsweg 7a, 24787 Fockbek

An die
Mitglieder des Kirchengemeinderates
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fockbek

Der Kirchengemeinderat

Friedhofsweg 7a
24787 Fockbek
Tel. 04331 - 6 33 42
Fax 04331 - 66 21 74
buero@kirchengemeinde-fockbek.de
www.kirchengemeinde-fockbek.de

Liebe Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher,

Fockbek, 15. November 2021

hiermit laden wir Sie herzlich ein zur Sitzung des Kirchengemeinderates am

**Donnerstag, den 28/10/2021 um 18:30 Uhr
digital über TEAMS.**

Die Sitzung beginnt mit einer Andacht.

Tagesordnung (nicht-öffentlich):

Top 1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung	18:40-18:45
Top 2	Genehmigung des Protokolls vom 30.09.2021	18:45-18:50
Top 3	Aktuelle Situation der Kirchengemeinde	18:50-19:00
Top 4	Kirchliches Leben	19:00-19:30
	a Gottesdienste / Veranstaltungen	
	b Hygienekonzept	
	c Gemeindeversammlung	
	d Homepage	
	e Weiteres	
Top 5	Bauausschuss	19:30-19:40
	a Kapellenumbau und Friedhofsgestaltung	
	b Sonstiges	
Top 6	Friedhof	19:40-19:50
	a Situation	
	b Pavillon Friedhof Alt Duvenstedt	
	c Ersatzanschaffung Laubbläser	
Top 7	Kirchenbau	19:50-20:00
	a Situation	
	b Weiteres Vorgehen	
Top 8	Personalangelegenheiten	20:00-20:05
Top 9	Öffentlichkeitsinformation – Worüber muss die Öffentlichkeit bis zur nächsten Sitzung informiert werden und wer macht's?	20:05-20:20
Top 10	Informationen, nächste Termine und Aufgaben, Verschiedenes	20:20-20:30

Wichtiger Hinweis zur Beschlussfähigkeit

Die Kirchengemeindeordnung hält in § 29 zur Beschlussfähigkeit folgendes fest:

(1) 1 Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. 2 Die Befangenheit einzelner Mitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten (§ 31) ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit unbeachtlich.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(3) 1 Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. 2 Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. 3 Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

Quelle: <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/mobile/index.html#/document/dokument/html/36936/top#%C2%A7%2029%20Absatz%201>

Wir hoffen, Sie können alle an der Sitzung teilnehmen und bitten, wenn es unvermeidlich ist, um eine möglichst rechtzeitige Absage.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Katharina Ente
Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Oliver Sievers
Stellvertretender Vorsitzender